

Untere Rheinstr. 67 78479 Reichenau

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Am 05.11.2023 um 19 Uhr kamen im Talent-Campus Bodensee, Kreuzlingen, die Vorstände Steffen Ulmer, Tim Rappold, Jens Gräulich und alle Gründungsmitglieder zusammen. Der Grund für diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Satzungsänderung im Sinne der Anforderungen des Finanzamts (siehe Schreiben vom FA). Diese Änderungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass unser Verein in den Genuss steuerlicher Vorteile kommt. Ohne diese Änderungen würden wir also unseren Mitgliedern und Fahrern keine UCI-CDR-Lizenzen für das Jahr 2024 organisieren können!

Anwesend:

- 1. Steffen Ulmer (Versammlungsleiter)
- 2. Tim Rappold (Protokollführer)
- 3. Jens Gräulich
- 4. Stefan Scheuermann
- 5. Sascha Bülow
- 6. Stefan Geiselhart
- 7. Christian Brauchle
- 8. Simon Heß
- 9. Roland Hecht

Entschuldigt

_

Tagesordnung:

- Begrüßung durch die Vorsitzende des Vorstands und Wahl des Versammlungsleiters.
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 3. Änderung der Satzung:
 - § 2 Zweck des Vereins, Umformulierungen und ergänzende Beschreibungen
 - §3 Gemeinnützigkeit Abs.4, Änderung
 - § 17 und § 17 Abs. 4, Änderungen
 - § 22 Abs. 3 und Abs. 4.: Korrekturen
- 4. Verschiedenes

Zu:

- Die Vorsitzenden Herr Ulmer, Herr Rappold und Herr Gräulich begrüßen alle Teilnehmer. Herr Ulmer wurde per Zuruf zum Versammlungsleiter und Herr Rappold wurde ebenfalls per Zuruf zum Protokollführer gewählt; beide nahmen die Wahl an.
- 2. Der Versammlungsleiter stellte die vorgeschlagene Tagesordnung vor. Diese wurde per Handzeichen einstimmig angenommen.
- 3. Der Versammlungsleiter stellte die mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung verschickten Satzungsänderungen nach einer kurzen Erläuterung zur Diskussion. Nach der Aussprache stellte der Versammlungsleiter folgende Satzungsänderungen unverändert zur Abstimmung:
 - § 2 Zweck des Vereins, Umformulierungen und ergänzende Beschreibungen:
 - Hauptzweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des lizenzierten Radsports und deren Ausübung in der Bodenseeregion in den Disziplinen Straße, MTB, Gravel und Cyclocross und deren Ausübung in der Bodenseeregion als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen im Radsport zu erproben und zu verbessern. Er dient damit der Leibesertüchtigung. Der Vereinszweck wird erreicht insbesondere durch: die Beiteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Radrennen verwirklicht.
 - a. das Abhalten von regelmäßigen
 Trainingsstunden/Radausfahrten in den Disziplinen Straße,
 MTB, Gravel und Cyclocross.
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen und Radrennen,
 - d. den Aufbau eines Trainings- und Übungsprogramms für Radsport,
 - e. den Einsatz von Übungsleitern,
 - f. Veranstaltung von regelmäßigen Zusammenkünften zur Beratung und Schulung der Mitglieder in sportlicher und verkehrstechnischer Hinsicht.

- §3 Gemeinnützigkeit Abs.4, Änderung
 - Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.
- § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 4, Änderungen
 - § 17 Abs. 2: Die Mitgliederversammlung kann ... oder Arbeitsvertrag oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die ... an Dritte vergeben.
 - § 17 Abs. 4: Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen. Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 4.: Korrekturen
 - § 22 Abs. 3: Bei Auflösung oder Aufhebung ... an den Badischen Radsportverband e.V die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Radsports verwenden darf muss
 - § 22 Abs. 4: Im Falle einer Fusion ... an den neu entstehenden steuerbegünstigten steuerbegünstigt anerkannten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten steuerbegünstigt anerkannten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- Die einzelnen Punkte der Satzungsänderungen wurden einstimmig angenommen.
- Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt.
- 4. Verschiedenes: Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Die Versammlung wurde um 20:30 Uhr von Herrn Ulmer geschlossen.

Schlussbemerkung: Das Protokoll wurde von Herrn Rappold verfasst und von allen Mitgliedern unterschrieben und bestätigt.

Reichenau, 05.11.2023

Protokollführer/in <i>(Unterschrift)</i> Tim Rappold	Versammlungsleiter (<i>Unterschrift</i>) Steffen Ulmer
Mitglieder	Unterschrift
Jens Gräulich	
Stefan Scheuermann	
Sascha Bülow	
Stefan Geiselhart	
Christian Brauchle	
Simon Heß	
Roland Hecht	